

Der Bürgermeister der Stadt Kroppenstedt

Amt: Hauptamt	Vorlagen-Nr. KRS/001/24-BV	Jahr 2024
Az:		
Datum: 18.06.2024		

Beschlussvorlage der Verwaltung

Zutreffendes ankreuzen			
Gremium	Sitzungs- tag	Öffentlichkeits- status	Abstimmungsergebnis angenommen abgelehnt geändert
Stadtrat Kroppenstedt	04.07.2024	öffentlich	

	Ja	Nein	Jahr	Summe
Einstellung im Haushalt erforderlich?		x		
Gefertigt	Verbandsgemeindebürgermeister		Bürgermeister	
Rebecca Gers	Fabian Stankewitz		Joachim Willamowski	

Betreff:

Entscheidung über Wahleinsprüche und über die Gültigkeit der Wahl zum Stadtrat am 09.06.2024

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Gültigkeit der Wahl des Stadtrates am 09.06.2024 gemäß § 51 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA).

Begründung:

Gemäß § 51 Abs. 1 KWG LSA entscheidet der Stadtrat über die Gültigkeit der Wahl. Wahleinsprüche sind binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich bei der Wahlleiterin einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären (§ 50 KWG LSA).

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.06.2024 das endgültige Wahlergebnis ermittelt, welches anschließend von der Wahlleiterin bekannt gegeben wurde. Die Frist läuft somit vom 13.06.2024 bis 26.06.2024.

Sind innerhalb dieser Frist keine Wahleinsprüche eingegangen, ist die Gültigkeit der Wahl zu beschließen.